

Aktenzeichen: 5 AZR 333/82

Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Urteil vom 25. April 1984

- 5 AZR 333/82 -

I. Arbeitsgericht

Kassel

Urteil vom 19. November 1981

- 2 Ca 417/81 -

II. Landesarbeitsgericht

Frankfurt am Main

Urteil vom 16. April 1982

- 13 Sa 1336/81 -

Für die Amtliche Sammlung:

Nein

Für die Fachpresse:

Nein

Entscheidungsstichwort:

Kostentragungspflicht beim Erwerb der Fahrerlaubnis Kl. 2

Gesetz:

BBiG § 5 Abs. 1, § 5 Abs. 2 Nr. 1, § 6 Abs. 1 Nr. 1, § 18;
Berufskraftfahrer-Ausbildungsordnung v. 26. Okt. 1973
(BGBl. I S. 1518) § 1 Abs. 2, § 9 Abs. 6; Fahrschüler-
Ausbildungsordnung v. 31. Mai 1976 (BGBl. I S. 1366)
§§ 1, 5; Fahrlehrergesetz v. 25. Aug. 1969 (BGBl. I S. 1336)

Leitsatz:

K e i n e

(siehe Parallelverfahren 5 AZR 386/83)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5 AZR 333/82

13 Sa 1336/81 Frankfurt am Main

Verkündet am
25. April 1984

Clobes,

Reg.-Sekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 25. April 1984 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Thomas, die Richterinnen Michels-Holl und den Richter Schneider sowie die ehrenamtlichen Richter Schumacher und Dr. Hirt für Recht erkannt:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main
vom 16. April 1982 - 13 Sa 1336/81 - wird
zurückgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten der Revision zu
tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten darüber, wer die während des Berufs-
ausbildungsverhältnisses zum Berufskraftfahrer anfallenden **Kosten**
für den Erwerb der Fahrerlaubnis der Klasse 2 zu tragen hat.

Der Kläger ist Inhaber eines Speditionsunternehmens. Er hat
im Juni 1979 einen Ausbildungsvertrag mit dem Beklagten ge-
schlossen, wonach dieser vom 1. September 1979 bis 31. August
1981 im Ausbildungsberuf "Berufskraftfahrer" nach Maßgabe der
Ausbildungsordnung ausgebildet werden sollte. Zugleich mit dem
Ausbildungsvertrag unterzeichnete der Beklagte einen "Vertrag
über die Erstattung der Fahrerlaubniskosten", in dem u.a. ver-
einbart ist:

"1.

Herr S wird von der Firma Horst
U zum Berufskraftfahrer gemäß der
Berufskraftfahrer-Ausbildungsordnung vom
26.10.1973 (BGBI. I S. 1518) ausgebildet.

Die Ausbildung endet voraussichtlich am
31.8.1981.



-3-

2.

Die Firma Horst U übernimmt die zum
Zwecke der Erlangung der Fahrerlaubnis Klasse
II notwendigen Kosten.

3.

I. Herr S ist verpflichtet, die Fahr-
erlaubniskosten zu erstatten, falls er vor
Ablauf von 2 Jahren nach erfolgreichem Ab-
schluß der Prüfung zum Berufskraftfahrer auf
eigenen Wunsch aus der Firma Horst U
ausscheidet.

Gleiches gilt, wenn das Arbeitsverhältnis aus
Gründen gelöst wird, die die Firma Horst U
zu einer fristlosen Kündigung berechtigen würde.

...

II. Kosten der Fahrerlaubnis sind insbesondere

- die von der Fahrschule berechtigterweise in
Rechnung gestellten Ausbildungskosten sowie
- die zur Zulassung zur Fahrerlaubnisprüfung
und zum Erhalt der Fahrerlaubnis anfallenden
notwendigen Gebühren.

Die Gesamtkosten werden sich auf

ca. DM 2.000,--

belaufen.

III. Die Erstattungssumme gemäß 3.II. verringert sich
für jeden Monat der Beschäftigungsdauer, ge-
rechnet von der gemäß 3.I. gesetzten Frist an,
um 1/24 der Gesamtkosten."

Die Ausbildung wurde entsprechend einem von dem Kläger er-
stellten Ausbildungsplan durchgeführt. Der Beklagte meldete sich
im Jahre 1980 bei einer Fahrschule an und bestand am 23. Mai
1980 die Prüfung zum Erwerb einer Fahrerlaubnis der Klasse 2. Die
Ausbildungskosten in Höhe von 1.758,78 DM zahlte der Kläger an
die Fahrschule.



Nach Beendigung seiner Ausbildung schied der Beklagte zum 31. August 1981 bei dem Kläger aus und unterzeichnete am 4. September 1981 einen als "Anerkennung" überschriebenen Text folgenden Inhalts:

"Hiermit erkläre ich, daß ich am 30.9.1981
die Forderung in Höhe von 1.758,78 DM an
die Firma U bezahle."

Mit der Klage macht der Kläger diese Kosten in Höhe eines nach Aufrechnung unstreitiger Urlaubsansprüche noch verbleibenden Betrages von 1.473,25 DM geltend. Er hat die Auffassung vertreten, bei den Kosten, die durch die Ausbildung des Beklagten in der Fahrschule entstanden, handele es sich nicht um Ausbildungskosten im Sinne des § 5 Abs. 1 BBiG, die von dem Ausbilder zu übernehmen seien. Daher habe der Auszubildende diese Kosten selbst zu tragen. Der Beklagte werde durch die Rückzahlungsverpflichtung in seiner beruflichen Tätigkeit nach Abschluß der Ausbildung auch nicht beeinträchtigt; bei dem Betrag von 1.758,78 DM handele es sich lediglich um die Höhe etwa eines Monatsgehaltes eines Berufskraftfahrers. Im übrigen seien dem Beklagten die Fahrschulkosten lediglich vorfinanziert und die Rückzahlungspflicht unter bestimmten Umständen erlassen worden. Bei der Erklärung des Beklagten vom 4. September 1981 handele es sich zudem um ein abstraktes Schuldanerkenntnis, das den Erstattungsanspruch selbst begründe.

Der Kläger hat beantragt,



-5-

den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger
1.473,25 DM nebst 10,5 % Zinsen seit dem
1. Oktober 1981 zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er hat die Auffassung vertreten, nach der Verordnung über .
die Berufsausbildung zum Berufskraftfahrer sei die Vermittlung
der Führerscheinklasse 2 wesentliches Merkmal der Ausbildung zum
Berufskraftfahrer; denn die Ausbildung schließe auch die Ver-
mittlung von Kenntnissen in der Verkehrssicherheit und Fahrtech-
nik, sowie Kenntnissen des Fahrverhaltens der Fahrzeuge und Züge
ein. Die Kosten dieser Ausbildung würden daher zu Lasten des
Ausbildenden gehen. Der Beklagte hat hilfsweise die Aufrechnung
mit - von dem Kläger bestrittenen - Forderungen auf Überstunden-
vergütung mit einem die Klageforderung übersteigenden Betrag er-
klärt.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des
Klägers blieb erfolglos.

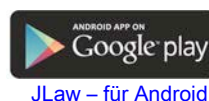
Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seine
Klageforderung weiter.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist nicht begründet. Der Kläger hat keinen An-
spruch auf Erstattung der für den Beklagten verauslagten Auf-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



wendungen zum Erwerb der Fahrerlaubnis der Klasse 2.

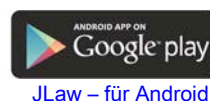
I. Der zwischen den Parteien geschlossene "Vertrag über die Erstattung der Fahrerlaubniskosten" vom Juni 1979, auf den der Kläger seinen Anspruch nur zu stützen vermag, verstößt gegen § 5 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 BBiG und ist deshalb unwirksam. Das Landesarbeitsgericht hat zu Recht angenommen, daß der Beklagte mit diesem Vertrag zu einer Entschädigungsleistung für seine Berufsausbildung verpflichtet werden sollte.

1. Der zum Schutz des Auszubildenden geschaffene § 5 BBiG ist - wie der gesamte zweite Teil des Gesetzes - auf das Ausbildungsverhältnis der Parteien uneingeschränkt anwendbar. Die Parteien streiten zwar über die Kosten eines außerbetrieblichen Fahrschulunterrichts. Die für die vertraglichen Beziehungen zwischen Ausbildendem und Auszubildenden maßgeblichen Vorschriften gelten jedoch nur für das betriebliche Berufsausbildungsverhältnis, nicht auch für den Bereich rein schulischer Ausbildung (BAG Urteil vom 16. Oktober 1974 - 5 AZR 575/73 - AP Nr. 1 zu § 1 BBiG, zu I 2 a der Gründe). Die Rechtsbeziehungen der Parteien waren jedoch durch die betriebliche Ausbildung geprägt. Im Rahmen dieses betrieblichen Ausbildungsverhältnisses hatte der Fahrschulunterricht nur den Charakter eines außerbetrieblichen Lehrgangs. Auch hinsichtlich der dabei angefallenen Kosten ist daher § 5 Abs. 2 Nr. 1 BBiG zu beachten.

2. Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BBiG dürfen dem Auszubildenden oder seinem Erziehungsberechtigten keine Kosten angelastet werden, die



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-7-

dem Ausbilder bei der Ausbildung entstehen. Durch diese Vorschrift sollen finanzielle Belastungen des Auszubildenden und dessen Eltern im Rahmen des Berufsausbildungsverhältnisses vermieden bzw. so gering wie möglich gehalten werden. Der Zugang zu einer durch das BBiG geregelten Ausbildung soll nicht von dem finanziellen Leistungsvermögen und -willen des Auszubildenden abhängen (BAG Urteil vom 28. Juli 1982 - 5 AZR 46/81 - AP Nr. 3 zu § 5 BBiG, zu II 1 a der Gründe, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt; Gedon/Spiertz, Berufs-bildungsrecht, Stand November 1983, § 5 Anm. 3; Weber, BBiG, Stand November 1983, § 5 Anm. 2; Herkert, Berufsbildungsgesetz, Stand April 1982, § 5 Rz 8).

Zu den Ausbildungskosten gehören insbesondere die betrieblichen Sach- und Personalkosten. Der Ausbildende kann aber auch keine Entschädigung für solche Ausbildungsmaßnahmen und -veranstaltungen außerhalb der Ausbildungsstätte verlangen, die in den Ausbildungsgang einbezogen sind. Das ist z. B. dann der Fall, wenn der Auszubildende zur Teilnahme gesetzlich oder vertraglich verpflichtet ist oder wenn der Ausbildende diese Maßnahmen im Einverständnis mit dem Auszubildenden in seine Ausbildungspflicht einbezieht. Der Ausbilder hat daher auch die Kosten zu tragen, die für die im Rahmen der Berufsausbildung notwendigen außerbetrieblichen Lehrgänge entstehen (Herkert, aaO, § 5 Rz 8; Weber, aaO, § 5 Anm. 2).

3. Entscheidend ist daher, ob der Erwerb der Fahrerlaubnis der Klasse 2 zur betrieblichen Fachausbildung im Rahmen des Aus-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



bildungsverhältnisses "Berufskraftfahrer" gehört. Das ist zu bejahen. Denn nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum Berufskraftfahrer (Berufskraftfahrer-Ausbildungsordnung) vom 26. Oktober 1973 (BGBl. I S. 1518 ff.) ist der Erwerb der Fahrerlaubnis - jedenfalls im Regelfall - integraler Bestandteil der Ausbildung zum Berufskraftfahrer.

a) Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BBiG hat der Ausbildende dafür zu sorgen, daß dem Auszubildenden die Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungsziels erforderlich sind. Das Ziel der Berufsausbildung bestimmt sich nach § 1 Abs. 2 BBiG. Danach hat die Berufsausbildung eine breit angelegte berufliche Grundbildung und die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit notwendigen fachlichen Fertigkeiten und Kenntnisse in einem geordneten Ausbildungsgang zu vermitteln. Welche beruflichen Fertigkeiten und Kenntnisse hierunter fallen, bestimmt sich zunächst nach der Ausbildungsordnung. Darin ist nach § 25 Abs. 2 BBiG festzulegen, welche Fertigkeiten und Kenntnisse Gegenstand der Berufsausbildung sind.

b) Die Berufskraftfahrer-Ausbildungsordnung sieht in § 1 Abs. 2 nicht nur vor, daß als Berufskraftfahrer nur der anerkannt wird, der die Fahrerlaubnis der Klasse 2 erworben und die Fertigkeiten und Kenntnisse des Ausbildungsberufsbildes in einer Abschlußprüfung nachgewiesen hat. § 9 Abs. 6 Satz 1 Berufskraftfahrer-Ausbildungsordnung stellt weiter klar, daß ohne den Erwerb der Fahrerlaubnis der Klasse 2 und damit die Fahrschulausbildung die Ausbildung zum Berufskraftfahrer nicht erfolgreich abgeschlossen



werden kann. Denn zur Abschlußprüfung ist nur derjenige zuzulassen, der die Fahrerlaubnis der Klasse 2 bereits besitzt.

Das in § 3 Berufskraftfahrer-Ausbildungsordnung geregelte Ausbildungsberufsbild und der diese Bestimmungen konkretisierende Ausbildungsrahmenplan (§§ 4, 5) sehen vor, daß dem Auszubildenden Kenntnisse der den Straßenverkehr betreffenden Rechtsvorschriften zu vermitteln sind. In § 3 Abs. 2 Nr. 2 a, § 4 Abs. 1 Nr. 2 a werden insbesondere die Kenntnisse angesprochen, die auch für die Fahrerlaubnis der Klassen 2 und 3 vorausgesetzt werden, wie Kenntnisse über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr und das Verhalten im Straßenverkehr selbst. Darüber hinaus hat der Ausbildende Kenntnisse der Verkehrssicherheit und Fahrtechnik zu vermitteln, die zu einem sicheren und gewandten Führen von Fahrzeugen und Zügen der Klassen 2 und 3 führen sollen (§ 3 Abs. 2 Nr. 3, § 4 Abs. 1 Nr. 3).

Der Ausbildungsplan für den Berufskraftfahrer zeigt damit deutlich erkennbar Parallelen zu der für die Fahrschule verbindlichen Verordnung über die Ausbildung von Fahrschülern für den Kraftfahrzeugverkehr (Fahrschüler-Ausbildungsordnung) vom 31. Mai 1976 (BGBl. I S. 1366 ff.). Dort wird in § 1 u.a. vorgeschrieben, daß die Ausbildung dem Fahrschüler ausreichende Kenntnisse der für die Führung eines Kraftfahrzeugs maßgebenden gesetzlichen Vorschriften vermitteln und ihn mit den Gefahren des Straßenverkehrs und den zu ihrer Abwehr erforderlichen Verhaltensweisen vertraut machen muß. Der Verordnungsgeber ist mithin davon ausgegangen, daß dem Auszubildenden in der betrieblichen Praxis er-



gänzend und unterstützend zum Fahrschulunterricht die notwendigen Grundkenntnisse zu vermitteln sind und der Auszubildende dann - nach dem Erwerb der Fahrerlaubnis der Klasse 2 - zu einem sicheren und gewandten Führen von Fahrzeugen und Zügen geführt werden kann.

Dies wird bestätigt durch die zeitliche Gliederung des Ausbildungsrahmenplans. Danach sind dem Auszubildenden erst im dritten Halbjahr, also nach dem Erwerb der für das Berufsbild typischen Kenntnisse, die einschlägigen Straßenverkehrsvorschriften und Kenntnisse über Verkehrssicherheit und Fahrtechnik zu vermitteln (§ 5 Abs. 1 Nr. 3). Im vierten Halbjahr hat der Ausbilder dann insbesondere die Aufgabe, die zuvor erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten des Auszubildenden zu vertiefen (§ 5 Abs. 1 Nr. 4).

c) Die Berufskraftfahrer-Ausbildungsordnung schließt damit nicht aus, daß der Auszubildende bereits bei Beginn des Berufsausbildungsverhältnisses im Besitz der zum Berufsabschluß notwendigen Fahrerlaubnis ist. Die mit dem Erwerb der Fahrerlaubnis einhergehenden Kenntnisse und Fertigkeiten dürften dem Auszubildenden den Ausbildungsgang erheblich erleichtern. Die vorgenannten Bestimmungen der Ausbildungsordnung wären jedoch ohne Sinn, wenn - wie die Revision behauptet - der Besitz der Fahrerlaubnis der Klasse 2 Voraussetzung für die Ausbildung zum Berufskraftfahrer wäre.

4. Nach dem Gesetz über das Fahrlehrerwesen (Fahrlehrergesetz)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1336) kann die Ausbildung zum Berufskraftfahrer auch im Ausbildungsbetrieb selbst vorgenommen werden, sofern dieser einen zur Ausbildung von Fahrschülern berechtigten Fahrlehrer beschäftigt. In größeren Ausbildungsbetrieben entspricht dies auch der Praxis. Die dem Ausbildungsbetrieb entstehenden Kosten für den Fahrlehrer dürfen dem Auszubildenden nicht angelastet werden. Dies würde gegen § 5 Abs. 2 Nr. 1 BBiG verstoßen.

Der Gesetz- und Verordnungsgeber ist aber nicht davon ausgegangen, daß nur derjenige die Berufsausbildung zum Berufskraftfahrer durchführen darf, der einen Fahrlehrer beschäftigt. Die Berufsausbildung ist auch demjenigen erlaubt, der den Auszubildenden für den Erwerb der Fahrerlaubnis auf eine private Fahrschule verweisen muß. Da aber der Ausbildungsbetrieb die Kenntnisse und Fertigkeiten, die im Fahrunterricht erworben werden, zu vermitteln hat, ist er auch verpflichtet, die Kosten des außerbetrieblichen Fahrschulunterrichts zu übernehmen, wie dies für jeden außerbetrieblichen Ausbildungslehrgang zu geschehen hat. Es ist daher auch ohne Belang, daß der Beklagte sich selbst bei der Fahrschule angemeldet und einen Schulungsvertrag abgeschlossen hat.

5. Der Erwerb der Fahrerlaubnis der Klasse 2 gehört demnach zur betrieblichen Fachausbildung zum Berufskraftfahrer und die Kosten des Fahrschulunterrichts sind daher vom Ausbilder zu tragen. Die im "Vertrag über die Erstattung der Fahrerlaubniskosten" vom Juni 1979 getroffene Vereinbarung, die den Beklagten mit diesen Kosten



belastete, ist wegen Verstoß gegen § 5 Abs. 2 Nr. 1 BBiG nichtig.

II. Der Vertrag ist aber auch deshalb unwirksam - und auch darin ist dem Berufungsgericht zu folgen -, weil er den Beklagten für die Zeit nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses in der Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit beschränkt und damit gegen § 5 Abs. 1 Satz 1 BBiG verstößt.

1. Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 BBiG ist eine Vereinbarung nichtig, die den Auszubildenden für die Zeit nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses in der Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit beschränkt. Nach § 5 Abs. 1 Satz 2 BBiG gilt dies nicht, wenn sich der Auszubildende innerhalb der letzten drei Monate des Ausbildungsverhältnisses dazu verpflichtet, nach dessen Beendigung mit dem Ausbildenden ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit einzugehen (§ 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BBiG); das Verbot des § 5 Abs. 1 Satz 1 BBiG gilt ferner nicht, wenn sich der Auszubildende innerhalb der letzten drei Monate des Berufsausbildungsverhältnisses verpflichtet, nach dessen Beendigung mit dem Ausbildenden ein Arbeitsverhältnis auf Zeit für die Dauer von höchstens fünf Jahre einzugehen, sofern der Ausbildende Kosten für eine weitere Berufsausbildung des künftigen Arbeitnehmers in einem angemessenen Umfang übernimmt (§ 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BBiG). Eine Vereinbarung, die zuungunsten des Auszubildenden von § 5 BBiG abweicht, ist gemäß § 18 BBiG nichtig.

2. Mit dieser Regelung soll die Entschließungsfreiheit des Aus-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



zubildenden geschützt werden. Er soll sich während seiner Ausbildung für die Zeit nach Beendigung seines Ausbildungsverhältnisses nicht vorzeitig festlegen, und auch dem Ausbildenden soll es verwehrt sein, den Auszubildenden vorzeitig zu binden. Nur innerhalb der letzten drei Monate des Ausbildungsverhältnisses können berufsbeschränkende Absprachen getroffen werden, auch solche wiederum nur mit dem Inhalt, wie er in § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 BBiG näher beschrieben ist (BAG Urteil vom 31. Januar 1974 – 3 AZR 58/73 – AP Nr. 1 zu § 5 BBiG, zu II der Gründe; Herkert, aaO, § 5 Rz 5; Weber, aaO, § 5 Anm. 1; Knigge, AR-Blattei, D, Berufsausbildung II, II Arbeitsrechtliche Vorschriften, B VII).

3. Zu den Vereinbarungen, die den Auszubildenden für die Zeit nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses in seiner beruflichen Mobilität und in seiner Entschließungsfreiheit beschränken, gehört auch eine – der vorliegenden Vereinbarung entsprechende – vertragliche Regelung, wonach der Auszubildende die Kosten für einen außerbetrieblichen Lehrgang zu erstatten hat, falls er nicht für eine bestimmte Dauer in einem Arbeitsverhältnis in seinem ehemaligen Ausbildungsbetrieb verbleibt. Eine derartige Bindungswirkung erlaubt der Gesetzgeber nur in dem in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BBiG aufgeführten Ausnahmefall, der hier nicht vorliegt.

III. Der Anspruch des Klägers rechtfertigt sich schließlich auch nicht aus dem von dem Beklagten unterzeichneten Anerkennungsschreiben vom 4. September 1981.



1. Der Zahlungsanspruch könnte nur auf diese Anerkennungserklärung des Beklagten gestützt werden, wenn die Parteien damit eine abstrakte, vom Schuldgrund unabhängige Verbindlichkeit gem. § 780 bzw. § 781 BGB begründen wollten. Die schuldbegründende Wirkung einer derartigen Vereinbarung würde an Stelle des als unwirksam qualifizierten Vertrages eine neue Anspruchsgrundlage zugunsten des Klägers schaffen.

2. Das Berufungsgericht hat die Erklärung des Beklagten aber als bestätigendes Schuldanerkennnis gewertet, mit dem lediglich auf die zwischen den Parteien umstrittene Forderung Bezug genommen worden ist. Diese Auslegung ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Das Berufungsgericht hat die entscheidungserheblichen Unterschiede zwischen einem anspruchsbegründenden konstitutiven und einem nur deklaratorischen Schuldanerkennnis (vgl. statt vieler MünchKomm-Hüffer, BGB, §§ 780 Rz 16, 781 Rz 4) zutreffend herausgestellt und diese Grundsätze seiner Auslegung zugrundegelegt. Aufgrund der Bezugnahme auf "die Forderung" durfte es auch davon ausgehen, daß die Parteien lediglich ein nur bestätigendes Schuldanerkennnis vereinbaren wollten. Da die Forderung jedoch nicht besteht, kann der Kläger daher auch aus der Anerkennungserklärung des Beklagten keinen Anspruch herleiten.

Dr. Thomas

Michels-Holl

Schneider

Schumacher

Dr. Hirt



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

